

Aktenzeichen: 3 AZR 241/84

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 8. April 1986

- 3 AZR 241/84 -

I. Arbeitsgericht
Wuppertal

Urteil vom 15. Juli 1981

- 6 Ca 1931/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 13. Februar 1984

- 10 (15) Sa 305/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Beförderung im Ersatzschuldienst und Ruhegeldbemessung

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Beamtenversorgung,
§§ 133, 157, 305; ZPO § 322; Landesbeamten-
gesetz NRW § 25; Erstes Gesetz zur Ordnung
des Schulwesens (SchOG) NRW; Laufbahnver-
ordnung vom 9. Januar 1973 (GV.NW. S. 30/
SGV.NW. 20301)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 241/84

10 (15) Sa 305/84 Düsseldorf

Verkündet am
8. April 1986

Clobes,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

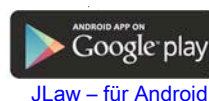
pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. April 1986 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Halberstadt und Dr. Kiefer für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Ur-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



teil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 13. Februar 1984 - 10 (15) Sa 305/84 - wird zurückgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Beklagte gründete im Jahre 1973 die private Wirtschaftsfachschule und Fachschule für Betriebswirtschaft. Diese wurde mit Erlaß vom 3. Dezember 1973 gemäß § 37 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Land Nordrhein-Westfalen (- SchOG vom 8. April 1952 - GV.NW. 61/SGV.NW. 223) in Verbindung mit § 2 der Dritten VO zur Ausführung dieses Gesetzes (3. AV0 z. SchOG) betreffend die Ersatzschulen vom 10. Juli 1959 (GV.NW. 125/SGV.NW. 223, 125) als private Ersatzschule anerkannt. Aufgrund eines schriftlichen Arbeitsvertrages vom 18. Februar 1974 trat der im Jahre 1933 geborene Kläger als hauptberuflicher Lehrer für die Fächer Absatzwirtschaft, Fertigungswirtschaft und allgemeine Betriebswirtschaftslehre in die Dienste der Beklagten. Der Arbeitsvertrag wurde auf Lebenszeit des Klägers geschlossen (§ 41 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Land Nordrhein-Westfalen - SchOG - vom 8. April 1952, aa0; § 8 der Dritten VO zur Ausführung des SchOG vom



10: Juli 1959 - 3. AV0 z. SchOG - GV.NW. 125/§ 8 des Ersatz-
schulfinanzgesetzes - EFG - vom 27. Juni 1961, GV.NW. 230/SGV.
NW. 223 und Ziffer 8.2 der Verwaltungsverordnung zur Durchführung
dieses Gesetzes vom 25. November 1961 - VVO zum EFG - AB1. KM.
NW., 191). Seit dem 14. Juni 1974 war der Kläger berechtigt, die
Berufsbezeichnung Studienrat an einer berufsbildenden Schule im
Ersatzschuldienst zu führen. Der Arbeitsvertrag wurde von der
höheren Verwaltungsbehörde genehmigt. Bereits im Frühjahr 1976
faßte die Beklagte den Beschluß, die Ersatzschule wieder zu
schließen.

Mit Schreiben vom 23. Juli 1976 wandte sich die Beklagte an
den Regierungspräsidenten mit dem Antrag, den Kläger wegen er-
heblich über dem Durchschnitt liegender Leistungen zum Oberstu-
dienrat zu befördern. Dem Antrag war ein vorbereiteter Arbeits-
vertrag beigelegt, der das Datum vom 13. Juli 1976 trug. Hierzu
war das Musterformular verwandt worden, das auch bei Anstel-
lungsverträgen benutzt wurde.

Der Regierungspräsident in Münster verweigerte mit Bescheid
vom 4. Oktober 1976 die beantragte Genehmigung mit der Begrün-
dung, daß Beförderungen im Auflösungsstadium der Schule unzuläs-
sig seien. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies er mit Be-
scheiden vom 16. März 1977 und 28. Juni 1977 zurück. Eine von
dem Kläger und der Beklagten gegen den Regierungspräsidenten an-
gestrengte Verpflichtungsklage, den Arbeitsvertrag vom 13. Juli
1976 zu genehmigen, wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom
20. Januar 1978 - 1 K 451/77 - ab. Gegen dieses Urteil legte



allein der Kläger Berufung zum Oberverwaltungsgericht ein. Mit Beschluß vom 13. September 1979 - V A 722/78 - wies das Oberverwaltungsgericht die Berufung zurück. Es vertrat die Auffassung, daß nach Schließung der Schule ein Prüfungsverfahren nicht mehr in Betracht komme. Im übrigen brauche der Kläger wegen seiner Unterrichtstätigkeit keine neue Erlaubnis, der Beförderungsvertrag könne auch ohne Genehmigung zivilrechtlich wirksam vereinbart werden.

Bereits mit Erlaß vom 1. August 1977 genehmigte der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Schließung der Ersatzschule zum 30. September 1978. Zur Milderung der sozialen Folgen kam es zu einem Verfahren vor der Einigungsstelle. In deren Spruch vom 26./27. Januar 1978 heißt es:

1. Die Parteien sind sich darin einig, daß nach Auflösung der Privaten Fachschule für Wirtschaft bzw. Privaten Fachschule für EDV - beide G - des Berufsfortbildungswerkes des DGB GmbH (BFW) (Wegfall der Ersatzschule) die Beschäftigungsverhältnisse aus den jeweiligen Anstellungsverträgen (Planstelleninhaber-Verträge nach dem nordrhein-westfälischen Ersatzschulrecht) in ein Versorgungsverhältnis nach den Regeln der §§ 39 ff LBG in Verbindung mit § 11 EFG über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zum 1. 10. 1978 umgewandelt werden.
2. Grundlage für die Berechnung der Versorgungsbezüge der betroffenen Planstelleninhaber sind ab 1. 10. 1978 nur die besoldungsrechtlichen Dienstbezüge aus den jeweiligen Planstelleninhaberverträgen. Die darüber hinausgehenden Gehaltsanteile und sonstigen Leistungen des BFW entfallen mit dem Übergang in die Ruhestandsverhältnisse.



....

5. Das BFW zahlt als Ersatz für den späteren - nämlich im Versorgungsverhältnis - unfreiwillig eintretenden Schaden durch Verlust von Versorgungsleistungen eine Entschädigung, die sich gemäß Anlage 2 für jeden einzelnen Planstelleninhaber zu diesem Sozialplan ergeben.

....

Im Anschluß an diesen Spruch schlossen der Kläger und die Beklagte am 26. September 1978 eine Vereinbarung, in der es heißt:

1. Die Parteien sind sich darin einig, daß nach Auflösung der Privaten Fachschule für Wirtschaft G des Berufsfortbildungswerkes des DGB GmbH (Wegfall der Ersatzschule) das Beschäftigungsverhältnis aus dem Anstellungsvertrag vom 18. 2. 1974 in ein Versorgungsverhältnis nach den Regeln der §§ 39 ff LBG in Verbindung mit § 11 EFG über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zum 1. 10. 1978 umgewandelt wird.
2. Das BFW zahlt an Herrn H eine Abfindung im Sinne der §§ 9, 10 KSchG in Höhe von DM 24.000,-- (i. W. Vierundzwanzigtausend Deutsche Mark) am 15. Oktober 1978.
3. Grundlage für die Berechnung der Versorgungsbezüge des Herrn H ab 1. 10. 1978 sind nur die besoldungsrechtlichen Dienstbezüge aus dem Planstelleninhabervertrag. Die darüber hinausgehenden Gehaltsanteile und sonstigen Leistungen des BFW entfallen mit dem Übergang in das Ruhestandsverhältnis.
4. Das BFW zahlt als Ersatz für den späteren - nämlich im Versorgungsverhältnis - unfreiwillig eintretenden Schaden durch Verlust von Versorgungsleistungen eine Entschädigung von DM 13.017,91 (i. W. Dreizehntausendundsiebzehn Deutsche Mark) am 15. Oktober 1978.
5. Mit dieser Vereinbarung sind alle sonstigen



-6-

gegenseitigen Ansprüche ab 1. 10. 1978 - mit
Ausnahme der aufgrund unerlaubter Handlungen - erledigt.

....

Der Berechnung der Versorgungsbezüge sowie der Sozialplanabfindung wurden die Bezüge der Besoldungsgruppe A 13 zugrunde gelegt. Unter dem Datum vom 5. Oktober 1978 bestimmte der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Fachschule für Sozialpädagogik in W der Evangelischen Sozialpädagogischen Ausbildungsstätte W e.V. zum Ersatzhaushaltsträger, in deren Haushalt die Versorgungslasten der aufgelösten privaten Fachschule für Wirtschaft aufzunehmen waren. In der Folgezeit bot der Regierungspräsident dem Kläger eine anderweitige Beschäftigung im Schuldienst an, die dieser jedoch für unzureichend hielt und deshalb ablehnte.

Zwischen dem Kläger und der Beklagten kam es zu Meinungsverschiedenheiten, welche Besoldungsgruppe der Berechnung der Versorgungsbezüge und der Sozialplanabfindung zugrunde gelegt werden muß. Daraufhin beantragte die Beklagte die Refinanzierung der Versorgungsbezüge nach Besoldungsgruppe A 14 durch das Land Nordrhein-Westfalen. Dieses lehnte jedoch die Refinanzierung ab. Der Widerspruch der Beklagten blieb erfolglos. Ein Streitverfahren wurde nach Abschluß eines Gesamtvergleiches zwischen dem Land und der Beklagten nicht mehr verfolgt.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß die Besoldungsgruppe A 14 sowohl der Berechnung seiner Versorgungsbezüge wie der Abfindung zugrunde gelegt werden müsse. Nach der Ent-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

scheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster stehe fest, daß er wirksam zum Oberstudienrat befördert worden sei. Zur Beförderung sei die Genehmigung des Regierungspräsidenten nicht erforderlich gewesen. Unerheblich sei, ob seine Bezüge refinanziert werden könnten. Entsprechende Vorbehalte habe die Beklagte nicht gemacht, sie seien jedenfalls nicht erkennbar geworden. Die Beklagte habe ihm und anderen Arbeitnehmern auch nicht refinanzierbare Sozialleistungen zugewendet. Durch den Sozialplan seien seine Versorgungsansprüche nicht berührt worden. Für die Zeit vom 1. August 1976 bis zum März 1980 könne er mithin die Nachzahlung von 9.317,21 DM an Versorgungsbezügen sowie von 702,68 DM aus dem Sozialplan verlangen.

Der Kläger hat beantragt,

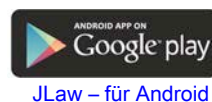
die Beklagte zu verurteilen, an ihn
9.317,21 DM brutto sowie weitere
702,68 DM nebst 4 % Zinsen seit dem
23. Juni 1980 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat behauptet, die Beförderung habe unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Regierungspräsidenten gestanden. Für den Kläger sei offensichtlich gewesen, daß nur solche Versorgungslasten von ihr übernommen werden sollten, die auch refinanzierbar gewesen seien. Im Rahmen des Sozialplanverfahrens habe man nach Wegen gesucht, alle nicht refinanzierbaren Zuwendungen abzulösen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage ab-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Dem Kläger stehen weder Versorgungsbezüge noch eine Abfindung auf der Grundlage der Besoldungsgruppe A 14 zu.

I. Dem Kläger ist zuzugeben, daß er mit Beendigung seines Arbeitsverhältnisses Versorgungsansprüche erworben hat.

1. Durch Anstellungsvertrag vom 18. Februar 1974 ist dem Kläger gemäß § 8 Abs. 2 EFG eine beamtenähnliche Rechtsstellung eingeräumt worden, aufgrund derer er während des Arbeitsverhältnisses Bezüge nach Besoldungsgruppe A 13 und während des Ruhestandes entsprechende Versorgungsbezüge erhält. Aufgrund des Sozialplanes vom 26./27. Januar 1978 in Verbindung mit dem Aufhebungsvertrag vom 26. September 1978 ist der Kläger in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden. Für die Versorgungsansprüche hat die Beklagte einzustehen (Urteil des Senats vom 27. November 1980 - 3 AZR 628/79 -, nicht zur Veröffentlichung bestimmt). Hieran hat sich auch nicht deswegen etwas geändert, weil das Land Nordrhein-Westfalen dem Kläger in der Zwischenzeit eine andere Stelle angeboten hat (Urteil des Senats vom 12. März 1985 - 3 AZR 572/82 -, nicht zur Veröffentlichung bestimmt).

2. Nach Ziffer 2 des Sozialplanes sind Grundlage für die Be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



rechnung der Versorgungsbezüge der betroffenen Planstelleninhaber ab 1. Oktober 1978 nur die besoldungsrechtlichen Dienstbezüge aus den jeweiligen Planstelleninhaberverträgen. Die darüber hinausgehenden Gehaltsanteile und sonstigen Leistungen der Beklagten entfallen mit dem Übergang in den Ruhestand. Nach Ziffer 3 des Sozialplanes ist für die Berechnung der Abfindung die Besoldungsgruppe maßgebend, in der sich der Planstelleninhaber bei Versetzung in den Ruhestand befand. Die Beklagte ist bei der Berechnung der Versorgungsbezüge wie der Abfindung von der Besoldungsgruppe A 13 ausgegangen. Demgegenüber hat der Kläger die Auffassung vertreten, er sei mit Vertrag vom 23. Juli 1976 rechtswirksam zum Oberstudienrat befördert worden und könne Vergütung nach Besoldungsgruppe A 14 beanspruchen. Diese Auffassung ist unzutreffend.

II. Die Beförderung zum Oberstudienrat mit Vergütung nach Besoldungsgruppe A 14 ist nicht rechtswirksam geworden.

1. Mit dem Vertrag vom 13. Juli 1976 in Verbindung mit dem Schreiben vom 23. Juli 1976 ist eine Beförderung des Klägers zum Oberstudienrat noch nicht vollzogen, sondern zunächst nur in Aussicht gestellt, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat.

a) Allerdings heißt es in § 3 des Arbeitsvertrages vom 13. Juli 1976, daß der Kläger nach Besoldungsgruppe A 14 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung eingestellt werde. Dieser Wortlaut geht jedoch



über das Vereinbarte hinaus. Aus dem an die Aufsichtsbehörde gerichteten Schreiben der Beklagten vom 23. Juli 1976, das dem Kläger mit dem Arbeitsvertrag zur Kenntnis gegeben wurde, ergibt sich, daß die Parteien übereinstimmend die Vorstellung hatten, die Beförderung werde nicht durch den Arbeitsvertrag, sondern durch einen Genehmigungsakt der Aufsichtsbehörde vorgenommen. Diese Vorstellung fand in § 10 des Arbeitsvertrages ihren Niederschlag. Hiernach sollte der Vertrag und damit die Beförderung erst nach aufsichtsbehördlicher Prüfung und Aushändigung an den Kläger wirksam werden.

b) Die in dem Arbeitsvertrag vereinbarte Bedingung ist aber nicht eingetreten. Der Vertrag ist bei der vorgesehenen Prüfung weder unbeanstandet geblieben noch hat die Beklagte dem Kläger den Beförderungsvertrag im Sinne von § 10 des Anstellungsvertrages ausgehändigt.

Das Oberverwaltungsgericht Münster mag im Verhältnis der Parteien rechtskräftig festgestellt haben, daß eine Beförderung des Klägers zum Oberstudienrat nicht nach § 41 Abs. 2 SchOG genehmigungspflichtig war, da sich die Unterrichtserlaubnis für Studienräte und für Oberstudienräte nicht unterschieden. Indes war auch nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts der Beförderungsvertrag zur aufsichtsbehördlichen Prüfung vorzulegen. Das der Aufsichtsbehörde vorbehaltene Prüfungsrecht beschränkte sich nicht auf die Feststellung, ob ein Genehmigungstatbestand überhaupt vorlag. Es erstreckte sich vielmehr auf die Prüfung, ob die gesetzlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen einer Be-



förderung gegeben waren, ob also die vertragliche Beförderung mit dem Ersatzschulfinanzgesetz übereinstimmte, so daß die Refinanzierbarkeit der Personalkosten gewährleistet war. Eine entsprechende Prüfung hat auch tatsächlich stattgefunden. Im Rahmen dieses Prüfungsverfahrens hat die Schulaufsichtsbehörde den Vertrag beanstandet. Solange diese Beanstandung bestand und zu beachten war, brauchte die Beklagte den Beförderungsvertrag nicht wirksam werden zu lassen.

2. Die Beklagte war gegenüber dem Kläger nicht verpflichtet, die Beanstandung der Schulaufsichtsbehörde im Verwaltungsrechtswege beseitigen zu lassen.

a) Ein Ersatzschulträger wird im Rahmen der für ihn bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten die bei ihm beschäftigten Lehrkräfte befördern müssen (vgl. hierzu Schütz, BBG, § 25 Rz 2 f.; Arndt/Köpp/Oldiges/Schenke/Seewald/Steiner, Besonderes Verwaltungsrecht, III C, Rz 109; Münch in Badura u.a., Besonderes Verwaltungsrecht, 7. Aufl., 1985, S. 27). Bei in Aussicht genommenen Beförderungen wird er etwaige staatliche Beanstandungen zu beheben oder diese außer acht zu lassen haben, soweit sie ungerechtfertigt sind. Es mag zutreffen, daß in der Person des Klägers Beförderungsverbote nicht bestanden; bei ihm wäre keine Eilbeförderung (§ 25 Abs. 2 Beamten-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbeamten-gesetz - LBG i.d.F. vom 15. Juni 1954, GS.NW. 237 mit späteren Änderungen), Sprungbeförderung (§ 25 Abs. 3 LBG) oder unzulässige Altersbeförderung (§ 10 Abs. 2 lit. c VO über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-



Westfalen - Laufbahnverordnung - LVO vom 9. Januar 1973 - GV.NW 30/SGV.NW. 20301) in Betracht gekommen. Gleichwohl konnte für die Beklagte im Sommer 1976 eine Beförderungspflicht nicht mehr erwachsen.

b) Die Beklagte konnte von ihrem Beförderungsvorhaben Abstand nehmen und ihre verschiedenen prozessualen Bemühungen einstellen, die Beanstandung der Schulaufsichtsbehörde zu beheben. Als die Beklagte das Prüfungsverfahren einleitete, stand bereits fest, daß die Ersatzschule, an der der Kläger tätig war, binnen kurzer Zeit stillgelegt werden würde. Es stand damit weiter fest und war auch dem Kläger bekannt, daß die Beklagte in Nordrhein-Westfalen keine Ersatzschule mehr besaß, an der der Kläger tätig werden konnte. Damit war vorgezeichnet, daß der Kläger in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden würde, sofern es dem Lande Nordrhein-Westfalen nicht gelingen würde, ihn anderweitig in den Schuldienst zu übernehmen. Eine Beförderung zum Zwecke der Versetzung in den Ruhestand widerspricht jedoch beamtenrechtlichen Grundsätzen. Der Beamte soll amtsgemäße Gehalts- und Versorgungsbezüge erhalten, aber nicht zum Zwecke der Erhöhung des Ruhegehalts in ein höheres Amt befördert werden.

III. Da die Beförderung zum Oberstudienrat nicht wirksam geworden ist, stehen dem Kläger auch keine höheren Abfindungsbeträge aus dem Sozialplan zu.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling

Halberstadt

Dr. Kiefer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)